

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung
Nr.: I/10-0054-22

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Marlow

Auf der Grundlage der §§ 5, 22 Abs. 2, 3 Nr. 11 und 44 Abs. 2 Pkt. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 09.11.2022 nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung in Kraft gesetzt:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Mehrzweckräumlichkeiten

- DGH Jahnkendorf, Fischlandstraße 2a
- DGH Bartelshagen I, Schulstraße 8
- DGH Kuhlrade, MTS-Viertel 13
- Seniorenclub Marlow, Carl-Kossow-Str. 20

werden Dritten zur Benutzung überlassen, soweit und solange sie nicht für eigene Zwecke benötigt werden. Die Überlassung der Räume an Dritte erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzung- und Entgeltordnung.

(2) Die Räume dürfen genutzt werden für folgende Zwecke:

- Bildungsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Sozialcharakter
- Private Feiern familiären Charakters.

(3) Ausgeschlossen sind folgende Nutzungszwecke:

- Rein parteipolitische Veranstaltungen
- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um soziale und kulturelle Veranstaltungen handelt
- Veranstaltungen mit Tieren

- Sportveranstaltungen, welche die Bausubstanz schädigen könnten
- Veranstaltungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.

§2 Nutzung

- (1) Die mögliche Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser entsprechend dieser Benutzungsordnung umfasst folgende Räumlichkeiten und Außenanlagen:
- DGH Jahnkendorf: 1 Saal, Küche, Damen- und Herren-WC, Flur, Terrasse
 - DGH Bartelshagen I: 1 Mehrzweckraum, Damen- und Herren-WC, Flur, Außenanlagen
 - DGH Kuhlrade: 2 Mehrzweckräume, Küche, Damen- und Herren-WC, Flur, Vorplatz
 - Seniorenclub Marlow: 1 Mehrzweckraum, Teeküche, Damen- und Herren-WC, Flur
- (2) In den genannten Räumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot.
- (3) Auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch. Der Abschluss des Nutzungsvertrages bedarf der Schriftform. Eine Übertragung der Nutzungsberechtigung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Nutzer erhält für die Dauer der Nutzung von der durch die Stadt beauftragten Person einen Schlüssel für die genutzten Räume. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist unzulässig. Die Schlüsselübergabe vor bzw. nach der Nutzung erfolgt mit Übergabe der Räumlichkeiten vor Ort und ist schriftlich mit Datumsangabe zu fixieren und vom Nutzer und der von der Stadt beauftragten Person zu unterschreiben.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit vor der beabsichtigten Nutzung die Raumzusage zu verändern oder zurückzunehmen, wenn eine Benutzung infolge höherer Gewalt zwingend nicht stattfinden kann. In diesem Fall entfällt die Zahlungspflicht. Bereits entrichtete Entgelte werden zurückerstattet. Schadensersatzansprüche des Nutzers sind insofern ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Stadt unvorhersehbar selbst des jeweiligen Raumes bedarf und diesen Eigenbedarf mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung dem Nutzer erklärt.
- (6) Tritt der Nutzer vom Vertrag zurück, so entfällt die Zahlungsverpflichtung, wenn die Erklärung des Rücktritts wenigstens 10 Tage vor dem festgelegten Nutzungsbeginn gegenüber der von der Stadt dazu beauftragten Person erfolgt.

Pflichten des Nutzers

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht in den genutzten Räumen obliegt während der Nutzung allein dem Nutzer. Ist er während der Nutzung nicht ständig anwesend, hat er einen Verantwortlichen einzusetzen, der im Nutzungsvertrag zu benennen ist.
- (2) Der Nutzer hat die genutzten Räume sowie die Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Bürgermeisters oder der von der Stadt beauftragten Person zu befolgen. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die geltenden gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere Jugendschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Brandschutzgesetz M-V und Nichtrauchererschutzgesetz M-V zu beachten.
- (3) Musikübertragungen oder Aufführungen sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Nutzer bei der GEMA anzumelden.
- (4) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahren etc. freigehalten werden.
- (5) Der Nutzer hat die genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Flure unmittelbar nach der Nutzung zu reinigen und in einem sauberen, geordneten Zustand zu hinterlassen. Durch die Nutzung angefallener Abfall ist durch den Nutzer zu entsorgen.
- (6) Der Nutzer hat nach der Beendigung der Nutzung sicherzustellen, dass alle Fenster verschlossen sowie alle Wasser- und Brennstellen abgestellt sind, das Licht ausgeschaltet und die Räume bzw. das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist.
- (7) Festgestellte Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, hat der Nutzer der von der Stadt beauftragten Person bei der zum vereinbarten Termin zu erfolgenden Schlüsselrückgabe unverzüglich mitzuteilen.

§4 Nutzungsentgelt

(1) Die Höhe des Nutzungsentgelts beträgt für

| Objekt | je Stunde | je ½ Tag | je Tag | je Wochenende |
|----------------------------|------------------|-----------------|---------------|----------------------|
| DGH Jahnkendorf | 25,00 € | 75,00 € | 125,00 € | 200,00 € |
| DGH Bartelshagen I | 20,00 € | 60,00 € | 100,00 € | 160,00 € |
| DGH Kuhlrade | 20,00 € | 60,00 € | 100,00 € | 160,00 € |
| Seniorenclub Marlow | 15,00 € | 45,00 € | 75,00 € | - |

- (2) Schuldner des Entgelts ist der Nutzer. Mehrere Nutzer schulden das Entgelt als Gesamtschuldner.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung auf das im Nutzungsvertrag benannte Konto zu überweisen.
- (4) Für ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf schriftlichen Antrag Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Der Antrag für die Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (5) Bei Rücktritt des Nutzers vom Nutzungsvertrag sind 50 % des entsprechenden Entgelts zu zahlen, falls dieser nicht spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erklärt wird.
- (6) Bei entgeltermäßiger bzw. -befreiter Nutzung ist eine Nebenkostenpauschale in Höhe des jeweiligen Stundenentgeltes zu zahlen.

§5 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Bürgermeister, im Übrigen eine dazu von der Stadt beauftragte Person aus. Ihnen ist zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung der Zutritt zu den genutzten Räumen während der Nutzungszeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die weitere Nutzung zu untersagen, sofern der Nutzer erkennbar gegen Rechtsvorschriften verstößt oder einer Aufforderung des Bürgermeisters oder der beauftragten Person zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung nicht in der gewünschten Weise nachkommt. In diesen Fällen bleibt der Anspruch auf die vollständige Zahlung des Nutzungsentgelts bestehen.

§6
Haftung, Schäden, Verlust

- (1) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die während der Raumnutzung entstanden sind, unbeschadet der Haftung Dritter. Er haftet ebenfalls für Verluste an Einrichtungsgegenständen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Der Wert von beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenständen ist der Stadt in der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt Marlow von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs seiner Veranstaltung von Dritten gestellt werden könnten.
- (3) Außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit haftet die Stadt nicht für Schäden jeglicher Art.
Eine Haftung der Stadt für verloren gegangene Gegenstände wird ausgeschlossen.

§7
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Marlow tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Seniorenklub der Stadt Marlow vom 30.04.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Marlow, d. 16.11.2022

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 16.11.2022 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 16.11.2022 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 22.12.2022.